Der Landrat

Kreis Gütersloh
weltgewandt & bodenständig

Beratungsergebnis

der 37. Sitzung des Kreisausschusses
am Montag, dem 19.05.2025

Tagesordnungspunkt:

Öffentliche Sitzung

10. Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Naturdenkmalverordnung für den Innenbereich - DS-Nr.: 6413 -

Die CDU-Fraktion erklärte ihre grundsätzliche Zustimmung. Sie spreche sich allerdings gegen das „Totpflegen“ von Bäumen, z.B. mithilfe von Seilen oder Ausfräsungen, aus. Große Bäume sollten einfach stehen gelassen werden, da diese auch verschiedensten Tierarten z.B. als Unterschlupf dienten. Sie rege an, im Beschlussvorschlag einen zusätzlichen Punkt aufzunehmen, um sicherzustellen, dass alle Maßnahmen eng mit den Eigentümerinnen und Eigentümern abgestimmt würden. Bei diesen verbleibe die Verkehrssicherungspflicht, auch wenn sie sich an den Kreis z.B. zur Beseitigung von morschen Ästen wenden könnten. Sie spreche sich ferner dafür aus, die Verordnung nicht mit unbegrenzter Dauer zu verabschieden. Zudem rege sie an, die Liste der Naturdenkmäler mit Fotos zu ergänzen.

Die Verwaltung wies darauf hin, dass es sich zunächst um den Aufstellungsbeschluss handle. Im Laufe des Verfahrens werde die Öffentlichkeit beteiligt sowie ein Konsens mit den Eigentümerinnen und Eigentümern gesucht. Dies entspreche dem normalen Verwaltungshandeln und müsse nicht gesondert beschlossen werden. Sie schlage eine unbegrenzte Gültigkeit der Verordnung vor, da dies der Rechtssicherheit diene und die Verordnung regelmäßig aktualisiert werde. Die Entscheidung liege aber beim Kreistag.

Die CDU-Fraktion beantragte sodann, den Beschlussvorschlag wie folgt zu ergänzen:

„4. Die Gültigkeit der Verordnung soll weiterhin auf 20 Jahre befristet werden.“

Die GRÜNE-Fraktion wandte ein, dass sie eine Befristung für nicht erforderlich erachte. Ferner würden laut Beschlussvorschlag nur Objekte in die Verordnung aufgenommen, die eine 20-jährige Erhaltensperspektive aufwiesen; Bäume würden zudem jährlich begutachtet.

Die SPD-Fraktion merkte an, dass die Gültigkeit von Verordnungen ihres Wissens nach dem Ordnungsbehördengesetz ohnehin auf 20 Jahre begrenzt sei. Fraglich sei, wann mit dem Erlass der neuen Verordnung gerechnet und wie der Schutz der Naturdenkmäler in der Zwischenzeit gesichert werde.

Nachdem die Verwaltung erläutert hatte, dass das Verfahren gemeinsam mit der Bezirksregierung Detmold durchgeführt und etwa ein Jahr dauern werde, schlug der Landrat schlug vor, eine Befristung auf 20 Jahre in die Verordnung aufzunehmen. Auch die redaktionellen Hinweise der CDU-Fraktion sollten berücksichtigt werden.

Die SPD-Fraktion sprach sich – auch vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Verordnung bereits im Juni d.J. auslaufe – dafür aus, den heutigen Aufstellungsbeschluss ohne Änderungen zu verabschieden. Im Laufe des Verfahrens solle geklärt werden, ob eine Befristung rechtlich noch zulässig sei.

Die Verwaltung führte aus, dass sie die Vorlage, laut der eine Befristung für nicht mehr erforderlich gehalten werde, in Abstimmung mit der Bezirksregierung erstellt habe. Da die Verordnung erst später beschlossen werde, könne diese Frage bis dahin geklärt werden.

Die CDU-Fraktion bestand weiterhin auf die von ihr beantragte Erweiterung des heutigen Beschlussvorschlages, um Fakten zu schaffen, die im Rahmen des Verfahrens diskutiert werden könnten.

Abschließend hielt der Landrat das Einvernehmen fest, den Beschlussvorschlag ähnlich wie von der CDU-Fraktion beantragt zu ergänzen.

Sodann verabschiedete der Kreisausschuss folgende

Beschlussempfehlung an den Kreistag:

1. Zur Änderung der Naturdenkmalverordnung für den Innenbereich gemäß § 43 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW wird das Aufstellungsverfahren entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung eingeleitet.

2. Die Bezirksregierung wird gebeten, für den Außenbereich außerhalb der Landschaftsplangebiete entsprechend zu verfahren.

3. Bei der Ausweisung ist ein strenger Maßstab an die Bedeutung und die Vitalität der Objekte anzusetzen. Objekte mit einer ungünstigen Prognose, die befürchten lässt, dass die Bäume in den nächsten 20 Jahren absterben, werden nicht als Naturdenkmale ausgewiesen.

4. Die Gültigkeit der Rechtsverordnung soll auf 20 Jahre befristet werden.

Ergebnis: Einstimmig